



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
Studienbeginn: Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2018/2019
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der
konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung
der Zweiten Änderungssatzung vom 11. Januar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut – APO – vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Basisqualifikation für sprachpraktische Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten oder schwerhörigen Menschen.

²Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Menschen, die sich der Gebärdensprache bedienen und ihre Kultur. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, als Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein. ⁴Darüber hinaus vermittelt das Studium einen kulturwissenschaftlichen Zugang zu den Rahmenbedingungen des Lebens von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen und setzt sich kritisch mit defizitorientierten, sonder- und heilpädagogischen oder einem Fürsorgeparadigma verpflichtenden Ansätzen auseinander.

⁵Der Studiengang orientiert sich am in der UN-Behindertenrechtskonvention artikulierten Recht auf uneingeschränkte selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen und vermittelt Kompetenzen, eigenes professionelles Handeln und institutionelle Gegebenheiten, die Teilhabebarrrieren etablieren oder bestehende aufrecht erhalten, zu hinterfragen und zum Abbau dieser Barrieren beizutragen.

§ 3

Vorpraxis

- (1) Vor Studienbeginn werden Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) nach Abs. 2 erwartet. Grundlage ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) in seinen Abstufungen A-C.
- (2) ¹Empfohlen werden Kenntnissen der DGS auf dem Niveau A2 (entsprechend einem Nachweis von mindestens 100 Unterrichtsstunden DGS) oder das "Zertifikat Mittelstufe", ausgestellt durch das Prüfungsgremium des GIB (Gesellschaft, Inklusion, Bildung). Dies entspricht in der Regel dem erfolgreichen Absolvieren der DGS-Kurse 1-4 an einer Volkshochschule (A2 GER). ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich die Kenntnisse durch den Beleg eines entsprechenden Kurses anzueignen, der vor Beginn des Studiums zu belegen ist.
- (3) ¹Vor Aufnahme des Studiums wird darüber hinaus die Absolvierung eines Selbsteinschätzungstests empfohlen, an dem mindestens eine gehörlose Person beteiligt ist. ²Gegenstand des Tests ist die Bestätigung der Beherrschung von Grundstrukturen der Gebärdensprachgrammatik und ein Nachweis, ein einfaches Alltagsgespräch in DGS zu führen. ³Weiterer Bestandteil ist ein Gespräch über das Berufsfeld Gebärdensprachdolmetschen und zu studienrelevanten Eigenschaften.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium angelegt. ²Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 210 ECTS-Punkte, d. h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Das Studium enthält verteilt über die Semester neben den theoretischen Anteilen mehrere praktische Studienanteile.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ² Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen. ⁵Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, Leistungsnachweise sowie die Notengewich-

tung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage festgelegt.

- (4) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen 1.1 (Sprachkompetenz I) und 1.3 (Wissenschaftliche Grundlagen I). ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten ist; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 6

Praxisanteile

- (1) ¹Praxisanteile zur Erprobung von Sprachkompetenzen, kommunikativen Kompetenzen und translatologischen Kompetenzen sowie für den Einblick in Lebenswelten, Kommunikationspraxis und institutionelle Bereiche der Gehörlosenkultur verteilen sich auf die Studiensemester 3, 5 und 7. ²Spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters ist ein Orientierungspraktikum (3 Wochen à 30 Stunden) zu absolvieren; das Hospitationspraktikum verteilt sich auf 3x2 Wochen zwischen dem 4. und 5. sowie während des 5. Semesters (insgesamt 6 Wochen à 20 Stunden). ³Im 6. Semester ist ein 8-wöchiges Dolmetschpraktikum abzuleisten (8 Wochen à 20 Stunden). ⁴Die verschiedenen Praktika ergeben insgesamt das Modul Praktikum. ⁵Die Praktika müssen die in „**Qualitätsstandards für das Praktikum**“ geregelten Anforderungen erfüllen.
- (2) ¹Beläuft sich die Anzahl von Fehltagen im Praktikum auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ²Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Das Modul 6.2 Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit durch ein Zeugnis der Praktikumsstelle nachgewiesen ist und
 2. ein Selbsterfahrungsbericht über das Orientierungspraktikum sowie ein Portfolio über das Hospitationspraktikum angefertigt und ein Kolloquium über das Dolmetschpraktikum abgeleistet ist. Alle drei Teile müssen mit Erfolg bestanden werden.

§ 7

Studienverlaufsplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prü-

fungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten sowie
 3. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese ist mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, das dritte Mitglied kann auch hauptamtliche/r Dozent/in der Fakultät sein. ⁴Bei Dolmetschprüfungen muss wenigstens ein gehörloses Lehrpersonal anwesend sein. ⁵Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Studierende/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Dozenten/innen der Fakultät Interdisziplinäre Studien.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS- Punkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die bestehenserheblichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Noten 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 ; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Modulnoten ist in **Anlage 1** festgelegt. ³Mit Prädikaten bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ⁴Die Modulnotengewichtung ergibt sich aus der Multiplikation der CP (ECTS) mit dem entsprechenden Faktor. ⁵Dieser ist bei allen Modulen 1, bei der Bachelorarbeit werden die CP mit dem Faktor 3 multipliziert. ⁶Die Endnote ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gewichteten Einzelnoten.
- (6) ¹Um einen Vergleich mit internationalen Notensystemen zu erleichtern, wird für das Prüfungsgesamtergebnis eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelorprüfungen bis zu einem vom Studierenden-Service-Zentrum festgelegten Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil innerhalb der Referenzgruppe (kumuliert)
1			
2			
3			
4			100%
Gesamt	N	100%	

⁵Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), 1,6 - 2,5 (2), 2,6 - 3,5 (3), 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).

§ 11

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“

verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung) *

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. August 2015. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters fort. ²Ab dem dritten Studienplansemester gelten die Regelungen inklusive der entsprechenden Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Zweite Änderungssatzung:

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Zeitraum Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise BA-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul- ziffer	Studienphase / Module	SWS	CP (ECTS)	Art der Lehr- veranstal- tungen	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Endnotenbildender LN	Zulassungsvor- aussetzungen
Grundlagenstudium: 7 Pflichtmodule							
1.1	Sprachkompetenz I	12	12	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
1.2	Kulturkompetenz I	6	6	SU, Ü	Klausur / 120 min		
1.3	Wissenschaftliche Grundla- gen I	8	6	SU, Ü	Klausur / 90 min		
1.4	Propädeutikum	4	6	SU, Ü		Ausarb	
2.1	Sprachkompetenz II	14	16	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
2.2	Kulturkompetenz II	6	6	SU, Ü		Votr.PZ	
2.3	Wissenschaftliche Grundla- gen II	8	8	SU, Ü	Klausur / 90 min		
Spezialisierung I: 4 Pflichtmodule							
3.1	Sprachkompetenz III	14	15	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
3.2	Dolmetschen I	6	5	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
3.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen I	4	5	SU, Ü		Ausarb	
3.4	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	6	5	SU, Ü	Klausur / 60 min		
Spezialisierung II: 4 Pflichtmodule							
4.1	Sprachkompetenz IV	8	8	SU, Ü	prakP.PZ / 90 min		
4.2	Feedback & konstruktive Kritik	4	5	SU, Ü	Klausur / 60 min		
4.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen II	4	5	SU, Ü	mdIPr / 30 min		
4.4	Dolmetschen II	10	12	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule							
5.1	Sprachkompetenz V	4	5	SU, Ü	prakP.PZ / 60 min		
5.2	Einsatzbereiche und Anwen- dungsformen des Gebärden- sprachdolmetschens	4	5	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
5.3	Dolmetschen III	10	9	SU,Ü	prakP.PZ & Klausur / 90 min		
5.4	Forschungskolloquium	6	5	SU,Ü		Ausarb	
5.5	Studium Generale ¹	6	6	SU, Ü			
Praxisstudium: 2 Pflichtmodule							
6.1	Praxisbegleitung und – aufar- beitung	10	12	Ü		LN.P	
6.2	Praktikum (Orientierungs- praktikum, Hospitations- praktikum, Dolmetschpraktikum)	16	18	Ü		LN.P Orientierung: Ausarb.Ber; LN.P Hospitation: Portfolio; LN.P Dolmetschen: Koll	mind. 130 CP
Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule							
7.1	Sprachkompetenz VI	12	12	SU, Ü	prakP.PZ / 60 min		
7.2	Berufspraxis Gebärdens- sprachdolmetschen	4	5	SU, Ü	Klausur / 60 min		
7.3	Dolmetschen IV	4	5	SU, Ü	prakP.PZ & Klausur /		

					90 min		
7.4	BA-Arbeit	1	8				mind. 138 CP
	Insgesamt	191	210				

CP(ECTS-Punkte): Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System SWS:

Semesterwochenstunden
 SU: Seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung

Ausarb Ausarbeitung (semesterbegleitend)
 Ausarb.Ber Bericht (semesterbegleitend)
 Klausur schriftliche Prüfung (im Prüfungszeitraum)
 Koll Kolloquium (semesterbegleitend)
 LN Leistungsnachweis
 LN.P Leistungsnachweis mit/ohne Erfolg
 mdlPr mündliche Prüfung (im Prüfungszeitraum)
 prakP.PZ praktische Prüfung (im Prüfungszeitraum)
 Votr.PZ Vortrag (im Prüfungszeitraum)

Ausarb: 10-25 Seiten
 Ausarb.Ber: 10-20 Seiten
 Portfolio: 10-25 Seiten

¹ Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnung sowie der semesteraktuelle Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für das Studium Generale.

Anhang 1 Notengewichtung

Gebärdensprachdolmetschen						
Kalkulation Endnote						
	Modul	CP	Notengewichtung			Notengewichtung %
1	Sprachkompetenz I	12	1	12	12/190	0,063157895
2	Kulturkompetenz I	6	1	6	6/190	0,031578947
3	Wissenschaftliche Grundlagen I	6	1	6	6/190	0,031578947
4	Propädeutikum	6	1	6	6/190	0,031578947
5	Sprachkompetenz II	16	1	16	16/190	0,084210526
6	Kulturkompetenz II	6	1	6	6/190	0,031578947
7	Wissenschaftliche Grundlagen II	8	1	8	8/190	0,042105263
8	Sprachkompetenz III	15	1	15	15/190	0,078947368
9	Dolmetschen I	5	1	5	5/190	0,026315789
10	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen I	5	1	5	5/190	0,026315789
11	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	5	1	5	5/190	0,026315789
14	Sprachkompetenz IV	8	1	8	8/190	0,042105263
15	Handlungskompetenz Basisstrategie	5	1	5	5/190	0,026315789
16	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen II	5	1	5	5/190	0,026315789
17	Dolmetschen II	12	1	12	12/190	0,063157895
18	Sprachkompetenz V	5	1	5	5/190	0,026315789
19	Einsatzbereiche und Anwendungsformen des Geb	5	1	5	5/190	0,026315789
20	Dolmetschen III	9	1	9	9/190	0,047368421
21	Forschungskolloquium	5	1	5	5/190	0,026315789
22	Studium Generale	6				0
12	Praxisbegleitung und –aufarbeitung	12				0
13	Praktikum (Orientierungspraktikum, Hospitations	18				0
23	Sprachkompetenz VI	12	1	12	12/190	0,063157895
24	Berufspraxis Gebärdensprachdolmetschen	5	1	5	5/190	0,026315789
25	Dolmetschen IV	5	1	5	5/190	0,026315789
26	BA-Arbeit	8	3	24	24/190	0,126315789
		210		190		1